

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **12/1898 (1900)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1898.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Aus dem Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.¹⁾ (Vom 15. Oktober 1897.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1897; in Anwendung von Art. 23 und 26 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 44. Der Bund wird in geeigneter Weise Vorsorge dafür treffen, dass die Beamten und ständigen Angestellten der Bundesbahnen die ihrem Dienste entsprechende Ausbildung erhalten.

2. 2. Bundesbeschluss betreffend die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64^{bis} in die Bundesverfassung (Strafrecht).²⁾ (Vom 21. Dezember 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluss vom 30. Juni als Art. 64^{bis} vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, dass

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 266,610 für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 101,780 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluss vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 572.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 889.

Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäss erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 64^{bis}. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

„Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwarhloster Kinder zu beteiligen.“

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

3. 3. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern.¹⁾ (Vom 29. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird eine Summe von Fr. 500,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

4. 4. Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1897 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.²⁾ (Vom 18. Juni 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Dezember 1897,

beschliesst:

Art. 1. Der erste Artikel des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst erhält einen dritten Absatz folgenden Inhalts:

„Er kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunststätten gewähren.“

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 771.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 849.

5. 5. Reglement betreffend die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien.¹⁾ (Vom 31. Oktober 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung desjenigen vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst; auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Das Departement des Innern kann auf Antrag der Kunstkommission aus dem Fonds für Hebung und Förderung der Kunst eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 12,000 für die Unterstützung von Studien verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen machen wollen.

Art. 2. Künstler, welche ein solches Stipendium erlangen wollen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein.

Art. 3. Nur solche Künstler werden berücksichtigt, welche schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg solche Studien betreiben werden.

Art. 4. Stipendien können anerkannten Künstlern ausnahmsweise auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines grossen Kunstwerkes zu erleichtern.

Art. 5. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

Die Kunstkommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 6. Die eidgenössische Kunstkommission überwacht die Art der Benützung der den Künstlern gewährten Stipendien.

Art. 7. Die während der Zeit der Unterstützung angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; sie sollen aber beim Ablauf jeden Jahres behufs Beurteilung des Erfolges der Studien eingesandt werden. Die Kunstkommission kann dieselben zum Ankauf vorschlagen.

Art. 8. Dieses Reglement, mit dessen Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sogleich in Kraft.

6. 6. Bundesbeschluss betreffend die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des Herrn Dr. Fritz Staub sel., wohnhaft gewesen in Zürich.²⁾ (Vom 20. April 1898.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1897,

beschliesst:

1. Für die Erwerbung und Sichtung der Bücher- und Blättersammlung des im August 1896 in Zürich verstorbenen Begründers und Hauptredaktors des schweizerischen deutschen Idiotikons, Dr. Fritz Staub, wird auf Rechnung des Jahres 1898, Departement des Innern, VII. Beiträge an Anstalten, 9. Schweiz.

¹⁾ A. S. n. F. XVI, 851.

²⁾ A. S. n. F. XVI, 703.

Landesbibliothek, a. Ziff. 4, ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt. Von dieser Summe sind Fr. 25,000 als Kaufpreis für die Sammlung und der Rest für Sichtung und Scheidung der einzelnen Teile derselben, sowie die Katalogisierung bestimmt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. (Vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.)

Erster Abschnitt. — Schulanstalten.

§ 1. Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

I. für Volksbildung: A. Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen; — B. Sekundarschulen; — C. spezielle Anstalten.

II. für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen; — B. eine Kantonsschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Realschule; — C. eine theologische Lehranstalt.

I. Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2. Jede öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; aussergenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Überfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A. Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3. Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu vermitteln.

1. Primarschulen.

§ 4. Der Unterricht umfasst folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Knaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichts vorfinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freifach einzuführen.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstufung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

§ 5. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.